27. Bedarf es zur Eintragung ber Berteilung des Forderungsbetrages einer Gesamthhhothet auf die einzelnen damit belasteten Grundstüde und insbesondere zur löschung der auf diese nicht zugeteilten Beträge der Zustimmung der Grundstückeigentümer? B.G.B. §§ 1132 Abs. 2, 875. G.B.D. § 27 Abs. 1.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 5. Dezember 1908 in ber Grundbuchsache F. Bl. 24, 120, 128 und 133. Beschw.-Rep. V. 128/08.

- I. Amtsgericht Altenburg.
- II. Landgericht baselbst.

## Grunbe:

"Auf dem zum Nachlasse des verstorbenen Maurermeisters Mar &. aus R. gehörigen Grundstücke Bl. 24 des Grundbuchs von F., auf

ben dem Zimmermann Franz R. in F. gehörigen Grundstücken Bl. 120 und 128 diefes Grundbuchs, sowie auf bem Anteile bes letteren am Grundstude Bl. 133 besselben Grundbuchs fteht für die Bergoglich Sächfische Landesbant in Altenburg eine Gesamthppothet von 4000 M Darlehn nebst Rinsen und 300 M Rostenkaution eingetragen. Lanbesbankbirektion hat in einer beim Amtsgericht in Altenburg eingereichten, mit Unterschrift und Stempel verfebenen Urfunde vom 25. April 1908 erklärt: daß fie biese Supothet berart auf die Bfandftude verteile, daß bas Grundftud Bl. 24 weiter nur für einen Teilbetrag von 3300 M f. A. und 300 M Raution, bas Grundftud Bl. 120 nur für einen Betrag von 300 M f. A., bas Grunbftud Bl. 128 für einen Betrag von 100 M f. A. und ber Anteil am Grundftude Bl. 133 nur fur einen folden von 300 M f. A. hafte. und daß fie bementsprechend bie Lofdung ber nicht zugeteilten Betrage auf ben betreffenden und bie Lofdung ber Mitverpfanbungsvermerte auf allen Pfandstuden bewillige und beantrage. Beschluß vom 3. Mai 1908 hat bas Amtsgericht ben Antrag gurudgemiefen, weil es an ber erforberlichen Ruftimmung ber Grunbftudeeigentumer zur Loschung fehle. Die Beschwerbe ber Lanbesbantbirettion ift vom Landgericht in Altenburg mit bem Bemerten gurudgewiesen, bag es einer Entscheidung darüber, ob nicht wenigstens bie Berteilung einzutragen fei, um beswillen nicht bedürfe, weil ein barauf gerichteter Antrag in urkundlicher Form nicht vorliege. Die weitere Beldwerde ber Landesbankbirektion hat bas Oberlandesgericht in Jena bem Reichsgericht vorgelegt. Das Oberlandesgericht halt bie Rechtsansicht ber Borinftangen, bag es im Salle ber Berteilung einer Besamthppothet auf die einzelnen belafteten Grundftude gur Lofdung ber auf diese nicht zugeteilten Betrage ber Buftimmung ber Gigentumer bedurfe, für unrichtig, fieht fich aber burch bie ben entgegengesetzten Standpunkt vertretende Entscheidung bes Kammergerichts in Berlin vom 3. September 1901 (R.J.A. Bb. 2 S. 240) baran gehindert, der Beschwerde stattzugeben.

Die Boraussetzung, unter ber nach § 79 G.B.D. das Reichsgericht zur Entscheidung über die weitere Beschwerde berusen ist, liegt vor. Die vom Oberlandesgericht beanstandete, sich auf den § 27 Abs. 1 G.B.D. stützende Rechtsansicht ist im erwähnten Beschlusse kammergerichts in der Tat vertreten, und daß das Kammergericht

bavon in einer späteren Entscheidung abgegangen wäre, ist nicht bestannt geworben. Mit bem Oberlandesgericht erachtet bas Reichsegericht die weitere Beschwerbe auch für begründet.

Rur Verteilung der Gesamthppothet auf die einzelnen damit belafteten Grundstücke mit ber Wirkung, daß jedes berfelben nur für ben zugeteilten Betrag haftet, ift nach bem § 1132 Abf. 2 B.G.B. der Gläubiger, wie auch das Kammergericht nicht verkennt, unabhangig von ben betroffenen Gigentumern berechtigt. Dies ergibt fich ebenso aus dem Wortlaute der Bestimmung, wie daraus, daß sie nach der ihr zugrunde liegenden gesetzeberischen Absicht wesentlich dem Intereffe bes Gläubigers dient (vgl. Brot. ber 2. Romm. bei Dugban Bb. 3 auf S. 812). In der Tat stellt fie fich benn auch als eine Folge des dem Gläubiger der Gesamthppothet nach dem 1. Abs. bes § 1132 zustehenden Rechts bar, die Befriedigung nach seinem Belieben aus jedem der Grundstücke ganz oder zum Teile zu suchen, also auch ben Teil, zu bem jedes einzelne Grundftud zu feiner Befriedigung beizutragen hat, frei zu bestimmen. Auch der im 2. Abs. bes § 1132 in Bezug genommene § 875 fpricht nur bon bem Erfordernis einer Ertlarung bes "Berechtigten".

Bur Durchführung ber Berteilung ift aber weiter ihre Gintragung im Grundbuch erforderlich. Daß biefe nur in Geftalt einer Löschung ber nicht zugeteilten Betrage zu verwirklichen fei, ift baraus, bag ber § 875 im § 1132 Abf. 2 für "entsprechenb" anwendbar ertlart ift, nicht zu entnehmen. Die zur Durchführung ber Berteilung erforber= Liche Eintragung ist eben nicht eine Löschung, sondern die Eintragung einer Berteilung, und keinesfalls kann bem Gläubiger bas ihm nach bem § 1132 Abs. 2 zustehende Recht, Die Gesamthppothet unabhängig vom Eigentümer zu verteilen, auf dem Umwege über den § 875 Abs. 1 und ben § 27 Abs. 1 G.B.D. wieder entzogen werden. Die lettere Borschrift, nach ber eine Hypothet nur mit Ruftimmung bes Eigentumers geloscht werden barf, bezieht fich nicht auf anderweitige Eintragungen, aus benen fich bas Erlöschen ber Spothet als Rechtsfolge ergibt. Dies alles wird selbst von der in der Rechtslehre vertretenen ftrengeren Auffaffung jugegeben (f. Bland, B.G.B. 3, Aufl. Bem. 3 b Abs. 2 zum § 1132; Biermann, Sachenr. 2. Aufl. Bem. 4 zu dems. Baragraphen: Oberneck, Reichsgrundbuchr. § 151 auf S. 877/8). Mit der Eintragung der Berteilung erlischt nun die Hypothel auf ben einzelnen Grundstücken in Höhe ber barauf nicht zugeteilten Beträge ohne weiteres. Damit ist wiederum das Erlöschen der Mitbelastung gegeben, und dieses ist nach dem § 49 Abs. 2 G.B.D. von Amis wegen zu vermerken. Dann aber begründet der § 27 Abs. 1 auch das Bedenken gegen die Löschung der nicht zugeteilten Beträge nicht mehr. Die in Frage stehende Löschung ist keine Löschung im Sinne des § 27 Abs. 1, sondern nur ein notwendiger Bestandteil der Eintragung der Verteilung.

Daß der von der Landesbankbirektion im Zusammenhang mit der Verteilungserklärung gestellte Antrag sich auf alle zur Durchführung der Verteilung erforderlichen Grundbuchoperationen bezieht, erscheint nicht zweiselhaft."